

Erläuterungen zu den Anforderungen an die Mitglieder der BAG GPV

In der gründungsvorbereitenden Sitzung der APK mit Vertretern von potentiellen Gründungsmitgliedern am 1. Juni 2005 in Kassel wurden die unterschiedlichen Vorstellungen von Gemeindepsychiatrischen Verbänden erörtert. Nach den Empfehlungen der Expertenkommission von 1988 haben sich in Deutschland in vielen Regionen Gremien mit dem Ziel gebildet, Kooperation und Koordination in der psychiatrischen Versorgung zu verbessern. Viele nennen sich GPV, wobei zwischen den einzelnen GPVn extreme Unterschiede in Aufgaben und Organisationsformen bestehen können.

In den Projekten zur Implementation integrierter personenzentrierter psychiatrischer Hilfesysteme hat sich gezeigt, dass in der regionalen Gremienstruktur die Unterscheidung zwischen 2 Funktionsebenen entscheidend wichtig ist:

- a) Der Gemeindepsychiatrische Verbund der Leistungserbringer (GPLV) ist für die Abstimmung und Durchführung der bisher von den einzelnen Leistungserbringern wahrgenommenen Aufgaben verantwortlich. Das betrifft vorrangig die Sicherstellung von Pflichtversorgung im Sinne einer bedarfsgerechten Leistungsträger übergreifenden Leistungserbringung unter Gewährleistung der dafür von der APK formulierten Qualitätskriterien.
- b) Gemeindepsychiatrischer Steuerungsverbund (GPSV)
Zur Entwicklung eines "lernenden regionalen psychiatrischen Hilfesystems" ist über den GPLV hinaus das Zusammenwirken der Leistungserbringer mit den Leistungsträgern, den Vertretern von Psychiatrieerfahrenen und Angehörigen in Koordination durch die Kommune erforderlich (GPSV). Es geht dabei vorrangig um Funktionen der regionalen Qualitätssicherung und der Steuerung der Ressourcen. Das adäquate Funktionieren eines wirksamen GPSV setzt die Arbeit eines wirksamen Verbundes der Leistungserbringer voraus. Dort, wo nur ein GPLV besteht, soll dieser auf den Aufbau und die Weiterentwicklung eines GPSV hinwirken.

Diese Unterscheidung ist in den einzelnen GPV hinsichtlich der verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben bisher nicht immer klar definiert und abgegrenzt. In manchen Regionen werden beide Funktionen – GPLV und GPSV – im Rahmen *eines* Gremiums wahrgenommen, das sich zumeist Gemeindepsychiatrischer Verbund (GPV) nennt. Die Zusammenfassung hat Vor- und Nachteile; von Vorteil kann sein, dass von den maßgeblichen regionalen Akteuren die unterschiedlichen Perspektiven und Interessen bei der Optimierung des Hilfesystems regelmäßig zusammen gesehen werden – von Nachteil, dass die besondere Verantwortung der Leistungserbringer für ihren Aufgabenbereich undeutlich und damit vernachlässigt wird.

Die APK empfiehlt, in den Regionen beide Funktionsbereiche eindeutig zu definieren und abzugrenzen, wobei sich in der BAG GPV die Zusammenschlüsse der Leistungserbringer (GPLV) organisieren.

Sofern die wesentlichen Leistungserbringer einer Region zwar die Qualitätsstandards anerkennen, aber (noch) nicht in einem gesonderten Verbund (GPLV) organisiert sind, können sie trotzdem an der BAG GPV beteiligt werden, wenn die Mindestanforderungen in anderer Form erbracht werden (siehe Erläuterung zum Begriff ‚verbindlicher Zusammenschluss‘). Der Verbund der wesentlichen Leistungserbringer muss sich für die Aufnahme in der BAG GPV auch bei unterschiedlicher Gremienstruktur in den Satzungen oder Vereinbarungen nachvollziehbar und abgrenzbar darstellen.

Anforderungen an die Mitglieder der BAG GPV	Erläuterungen der Vorbereitungsgruppe der APK
<p>Die Gemeindepsychiatrischen Leistungserbringerverbände (GPLV) konstituieren sich mit der <u>Zielsetzung</u> der Einhaltung von definierten Standards für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Rahmen einer regionalen Pflichtversorgung sowie der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität.</p>	<p><u>Gemeindepsychiatrischen Leistungserbringerverbände (GPLV)</u> ‚GPLV‘ und ‚GPSV‘ sind Arbeitsbegriffe zur klareren Abgrenzung der Funktionen. Die Bezeichnung der regionalen Verbände kann unterschiedlich sein (z. B. ‚GPV‘).</p> <p>Hier stehen die <u>zentralen Ziele</u> der Initiative, die sich in jeder Kooperationsvereinbarung bzw. jeder Satzung wiederfinden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von schriftlich definierten Qualitätsstandards - Regionale Pflichtversorgung - kontinuierliche Verbesserung der Qualität
<p>Der GPLV <u>soll</u> als juristische Person vertragsfähig sein. Dies kann in Form eines Kooperationsvertrags, einer Grundsatzerklärung oder einer Vereinssatzung erreicht werden.</p>	<p>Die Bildung einer juristische Person wird empfohlen, aber nicht voraus gesetzt. Es genügt, wenn sich der Verbund über eine Kooperationsvereinbarung bildet.</p>
<p>Dabei sollen folgende Kriterien beachtet werden:</p> <p>1. Der GPLV ist ein <u>verbindlicher Zusammenschluss</u> der <u>wesentlichen Leistungserbringer</u> einer definierten Versorgungsregion.</p>	<p><u>verbindlicher Zusammenschluss:</u> Sofern (noch) nicht ein gesonderter GPLV besteht, können die Leistungsträger eines erweiterten Verbundes (GPSV oder Mischform) in der BAG GPV einbezogen werden, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - jeder einzeln den Qualitätsanforderungen zustimmen - eine gemeinsame Mitgliedschaft in der BAG GPV anstreben - gemeinsam ansprechbar und beschlussfähig sind (Sprecher oder Vorstand, Modus der Entscheidungsfindung ist klar und transparent – siehe Punkt) und - gemeinsam einen beauftragten Vertreter bestimmen, der als Einzelperson (befristet) Mitglied der BAG GPV wird. <p><u>wesentliche Leistungserbringer:</u> Die psychiatrischen Hilfebereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - ambulante Beratung und Behandlung - stationäre und teilstationäre Behandlung - Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (in den Bereichen Selbstversorgung/Wohnen, Arbeit/Ausbildung, Tagesgestaltung/Kontakte <p>sollen im GPLV vertreten sein. Mindestvoraussetzung zur Aufnahme in die BAG GPV ist die Beteiligung der wesentlichen Leistungserbringer aus mindestens zwei der genannten Bereiche <u>und</u> erkennbare Bemühungen den fehlenden Bereich bzw. die übrigen Leistungserbringer ein zu beziehen.</p>
<p>2. Die Kommune ist im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben zur Daseinsvorsorge im GPLV vertreten.</p>	<p>Dies kann durch Mitgliedschaft der Kommune im GPLV oder durch andere Formen der Zusammenarbeit realisiert werden.</p>